



Benennung der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Schwabach Möglichkeit der Bewerbung

Die Stadt Schwabach bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat vertritt die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund in Schwabach. Dazu berät er den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die Menschen mit Migrationshintergrund in Schwabach betreffen und zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören. Darüber hinaus führt er auch verschiedene Veranstaltungen durch.

Neun der insgesamt 16 stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrats werden durch die im Schwabacher Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen aus dem Kreis der Schwabacherinnen und Schwabacher mit Migrationshintergrund ernannt. Als Termin für die Benennung wurde durch den Oberbürgermeister der 31. Juli 2026 bestimmt. Die Benennung muss durch den Stadtrat bestätigt werden. Sie erfolgt für drei Jahre.

Für die Mitgliedschaft im Integrationsrat können sich Schwabacherinnen und Schwabacher mit Migrationshintergrund bewerben. Dieser liegt vor, wenn sie oder zumindest ein Elternteil von ihnen nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens 16 Jahre alt sein und dürfen nicht Mitglied im Stadtrat sein. Sie müssen nicht Mitglied einer Partei oder Wählergruppe sein.

Vorschläge für die Benennung können Bewerberinnen und Bewerber selbst, aber auch Dritte einreichen. Die Zustimmung der bewerbenden Person muss aber vorliegen.

Vorschläge können Sie bis zum 3. Juli 2026 bei der Stadt Schwabach, Referat für Recht und Soziales, Nördliche Ringstraße 2 a-c, 91126 Schwabach einreichen.

Am 12. Juni 2026, um 16 Uhr können Interessierte sich bei einer Informationsveranstaltung im Haus der Begegnungen, Auf der Aich 1-3 in Schwabach über die Arbeit des Integrationsrates und die Programme und Ziele der im Schwabacher Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen informieren.

Weitere Informationen finden sich unter www.schwabach.de/integrationsrat. Dort gibt es auch ein Bewerbungsformular.

Stadt Schwabach, 30.04.2026

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Straßenbenennung der Wegfläche im Baugebiet „Stadtgold - Stadtquartier ehem. Fabrikgelände Niehoff an der Fürther Straße“

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981.

Durch Beschluss des Planungs- und Bauausschusses der Stadt Schwabach vom 21.04.2026 erhält die Straße im Baugebiet „Stadtgold - Stadtquartier ehem. Fabrikgelände Niehoff an der Fürther Straße“ den Namen **„Marie-Kestler-Straße“**.

Hinweis:

Der zugrunde liegende Beschluss des Planungs- und Bauausschusses vom 21.04.2026 sowie die Planunterlagen können zu den üblichen Amtszeiten im Tiefbauamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 3. OG, Zimmer 318a, eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 29.04.2026

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 wird bekannt gegeben:

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Schwabach hat in seiner Sitzung vom 21.04.2026 folgendes beschlossen:

1. Widmung Ortsstraße: Wiesenstraße

Im Rahmen der Überprüfung des Bestandsverzeichnisses für die Ortsstraße Wiesenstraße wurde festgestellt, dass sich die Straßenverhältnisse im Vergleich zum Stand des Bestandsverzeichnisses (Stand ca. 1975) erheblich verändert haben. Straßenbestandteile der Ortsstraße Hembacher Weg werden inzwischen im westlichen Bereich der Wiesenstraße zugerechnet. Darüber hinaus sind eine Vielzahl von Grundstückskäufen/-tuschen sowie Flächenverschmelzungen/-bildungen erfolgt, sodass eine gesamtheitliche Betrachtung bzw. Überprüfung der Wiesenstraße notwendig war.

Die ursprüngliche Fl. Nr. 1372/2, Gem. Schwabach wird inzwischen nicht mehr im amtlichen Liegenschaftskataster geführt. Zur Nachvollziehbarkeit wurde der Verlauf der ehemaligen Fl. Nr. anhand der alten Widmungspläne grob skizziert dargestellt. Beim westlichen Bereich der Wiesenstraße handelte es sich vormals um den Hembacher Weg (ehemalige Fl. Nr. 1357/2, Gem. Schwabach).

Es wurde hierbei festgestellt, dass die Fl. Nrn. 1372/7, 1388/4, 1405/3 Tfl., und 1402/10 Tfl., Gem. Schwabach bislang nicht gewidmet sind. Da sie als Verkehrsflächen genutzt werden, sind sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Wiesenstraße zu widmen.

Anfangspunkt ist die Einmündung in den Hembacher Weg bzw. westliche Grenze der Fl. Nr. 1402/10, Gem. Schwabach. Endpunkt ist die Einmündung in die Königsbergstraße bzw. die südliche Grenze der Fl. Nr. 1402/8, Gem. Schwabach. Die Länge beträgt 756 m & 53 m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

2. Widmung Ortsstraße: Königsbergstraße

Im Rahmen der Überprüfung des Bestandsverzeichnisses für die Ortsstraße Königsbergstraße wurde festgestellt, dass die Fl. Nrn. 1402/9, 1430/20 sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 1400/1 und 1420/10, Gem. Schwabach nicht gewidmet sind. Da sie als Verkehrsflächen genutzt werden, sind sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Königsbergstraße zu widmen.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Anfangs- und Endpunkt sowie die Länge bleiben unverändert. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

3. Widmung beschränkt-öffentlicher Weg: Königsbergstraße – Wendelsteiner Straße

Gemäß Bebauungsplan S-76-89 ist der Weg zwischen der Wendelsteiner Straße bis zur Autobahntunnelunterführung mit der Fl. Nr. 1372/18, Gem. Schwabach als Rad- und Fußweg vorgesehen. Der Weg ist bislang nicht gewidmet.

Zudem dienen die Fl. Nrn. 1372/16 und 1397/3 Tfl., Gem. Schwabach als Verkehrsfläche. Sie bilden einen wichtigen Knotenpunkt für den Fuß- und Radverkehr. Die Fl. Nrn. 1372/18 und 1372/16, Gem. Schwabach werden nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet.

Die Fl. Nr. 1397/3 Tfl., Gem. Schwabach ist bislang als öffentlicher Feld- und Waldweg „Der Holzweg“ gewidmet. Sie wird demnach nach Art. 7 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt öffentlichen Weg umgestuft.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Wendelsteiner Straße. Endpunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Königsbergstraße. Die Länge beträgt 260m. Widmungsbeschränkung: Fußgänger- und Radfahrer. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

4. Widmung Ortsstraße: Flurstraße

Gemäß Bebauungsplan S-24-66 ist der Einmündungsbereich zum Eckgrundstück an der Penzendorfer Straße/Flurstraße auf der Fl. Nr. 690/2 Tfl., Gem. Schwabach öffentliche Verkehrsfläche. Die Fl. Nr. 690/2, Gem. Schwabach ist im Eigentum der Stadt Schwabach und bislang nicht gewidmet. Da sie als Verkehrsfläche genutzt wird, ist sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Flurstraße zu widmen.

Widmungsbeschränkung: Nur Anliegerverkehr. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

5. Widmung Ortsstraße: Gundekarstraße

Die Fl. Nr. 1263/12, Gem. Schwabach ist im nordöstlichen Bereich gemäß Bebauungsplan S-13-63 – 2. Änderung öffentliche Verkehrsfläche. Bislang ist sie nicht gewidmet. Da sie als Verkehrsfläche genutzt wird, ist sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Gundekarstraße zu widmen.

Anfangspunkt ist die westliche Grenze der Fl. Nr. 1263/7, Gem. Schwabach. Endpunkt ist der nordwestliche Grenzpunkt der Fl. Nr. 1265/3, Gem. Schwabach. Die Länge beträgt 31 m. Widmungsbeschränkung: Nur Anliegerverkehr. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

6. Widmung beschränkt-öffentlicher Weg: Gundekarstraße - Lindenstraße

Die Fl. Nr. 1263/12, Gem. Schwabach ist im westlichen Bereich gemäß Bebauungsplan S-13-63 – 2. Änderung öffentlicher Fußweg. Bislang ist sie nicht gewidmet. Da sie als Verkehrsfläche genutzt wird, ist sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu beschränkt-öffentlichen Weg Gundekarstraße – Lindenstraße zu widmen.

Anfangspunkt ist der nordwestliche Grenzpunkt der Fl. Nr. 1265/3, Gem. Schwabach. Endpunkt ist die Einmündung in die Lindenstraße. Die Länge beträgt 126 m. Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

Hinweis:

Die zugrunde liegenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses vom 21.04.2026 sowie die Planunterlagen zur Widmung können zu den üblichen Amtszeiten im Tiefbauamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 3. OG, Zimmer 318a eingesehen werden.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 29.04.2026

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat